

# 50plus

## Eingefroren am Nordpol

Erlebnisse eines Schweizer Forschers

## Grüner leben

Tipps fürs eigene Gemüse

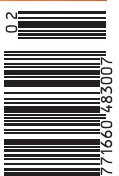
## Wandern

Unbekanntes Glarnerland



# AUF ZU NEUEM

WIE OFFENHEIT HILFT, EINEN NEUANFANG ZU WAGEN.  
DAS DOSSIER FÜR MEHR MUT ZU VERÄNDERUNGEN IM LEBEN.





BENNO STUDER

# Die Stammesordnung beim Erben



Wir haben unserem einzigen Sohne für den Kauf einer Eigentumswohnung einen Erbvorbezug von CHF 200 000.– ausserichtet. Leider ist er vor zwei Jahren verstorben. Er war verheiratet und hatte eine Tochter. Durch einen tragischen Unglücksfall ist nun auch unsere Enkelin vor zwei Monaten verstorben.

Was passiert jetzt mit unseren CHF 200 000.–? Können wir diese zurückverlangen? Es ist ja unser Geld und die Schwiegertochter behandelt uns wie Luft.

Neben der persönlichen Tragik, dass Sie Ihre nächsten Angehörigen verloren haben, muss ich Sie leider auch erbrechtlich enttäuschen.

Warum? Das schweizerische Erbrecht kennt das Parentelensystem oder auch das Recht der Stammesordnung. Dieses besagt, dass die nähere Parentel immer die entferntere ausschliesst.

Die Nachkommen gehören der ersten Stammesordnung an, die Eltern und Geschwister der zweiten

Stammesordnung, Grosseltern der dritten Stammesordnung.

Ein Beispiel: Die Tochter ist geschieden und hat drei Kinder.

Der Vater ist gestorben, die Mutter lebt noch. Die Tochter stirbt. Wer erbt? Nur die drei Nachkommen, weil diese der ersten Stammesordnung angehören. Die Mutter als Angehörige der zweiten Stammesordnung geht leer aus.

Genauso in Ihrem Fall: Ihre Schwiegertochter ist die Erbin Ihrer Enkelin. Sie gehört als Mutter der 2. Stammesordnung an, während Sie als Grosseltern der 3. Stammesordnung angehören und somit vom Erbe ausgeschlossen sind. Dies mag für Sie stossend sein, entspricht aber den erbrechtlichen Grundsätzen der schweizerischen Rechtsordnung.

Mit dem Erbvorbezug von CHF 200 000.– ist Ihr Vermögen in das Vermögen des Sohnes übergegangen. Ihre Steuererklärung weist eine Vermögensverminderung von CHF 200 000.– aus, während der Sohn den Vermögenszuwachs versteuern muss. Gerade für die Finanzierung

von Grundeigentum sind Erbvorbezüge wichtig, weil sie als Eigenkapital berechnet werden. Hätten Sie Ihrem Sohn statt eines Erbvorbezugs ein Darlehen gewährt, hätten Sie nach wie vor Zugriff, aber die Banken berücksichtigen Darlehen von den Eltern nicht als Eigenkapital.

Eine Zwischenlösung zwischen Erbvorbezug und Darlehen stellt die Schenkung mit Rückfallsrecht dar. Wäre es Ihr Wille gewesen, den Betrag von CHF 200 000.– zu sichern, hätten Sie keinen Erbvorbezug, sondern eine Schenkung vorsehen und sich gleichzeitig ein Rückfallsrecht vorbehalten müssen. Das Obligationenrecht sieht ausdrücklich die Möglichkeit des Rückfalls einer Schenkung an die Schenker (also Sie) vor, wenn der Beschenkte (also Ihr Sohn) vor den Schenkern stirbt. Im Falle von Grundstückschenkungen kann dieses Rückfallsrecht sogar im Grundbuch vorgemerkt werden.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.  
www.studer-law.com